

Satzung

Der Ortsgemeinde Obererbach
Über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
-Benutzungssatzung Wirtschaftswege-

vom 5. Juni 1982

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur vom _____ hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Ortsgemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in der die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkung in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,

2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,

3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder dem Randstreifen abzugraben,

4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,

5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,

6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden könnte,

7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,

8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,

9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§)

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der § 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO). Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. I. S. 1645) findet Anwendung.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchführung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzung in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obererbach, den 5. Juni 1982

die Ortsgemeinde

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod geltend gemacht worden ist.

Ortsgemeinde Obererbach, den 5. Juni 1982

gez. der Ortsbürgermeister

Auflage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 5. Juni 1982

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	sonst. Angab. Parzelle
1	Ortsausgang Lindenbergstr. Bis Wegeparzelle 2599	2307/1
2	K 154 bis Wegeparzelle 2307/1	2310
<i>Flur 3</i>		
3	K 159 bis Wegeparzelle 1	2
4	Wegeparzelle 2 bis Wegeparzelle 34	12
5	Bahnlinie bis Wegeparzelle 21	20
6	Wegeparzelle 20 bis Bahnlinie	21
7	Wegeparzelle 12 bis Wegeparzelle 259	34
8	Entlang dem Bahnkörper	47
9	Wegeparzelle 47 bis Erbach	50
10	Wegeparzelle 2599 bis Bahnbrücke	53
11	Entlang Grundstück Meurer und Wieser	60
12	Wegeparzelle 53 bis Graben 73	69
13	K 154 bis Ende Friedhof	88
<i>Flur 4</i>		
14	Zwischen K 154 und K 161	1
15	K 161 bis Wegeparzelle 12 Nr. 1	30
16	Winkelweg K161 bis Weg 30	38
17	K 161 bis Wegeparzelle Flur 14 Nr. 2	11
<i>Flur 7</i>		
18	Entlang der Bahnlinie	1
19	Bahnlinie bis Wegeparzelle 1	4/1
20	Bahnlinie bis Gemarkungsgrenze	5
21	Wegeparzelle Flur 18 Nr. 21 bis Gemarkungsgrenze	31
22	Wegeparzelle 31 bis Weg 46	32
23	Wegeparzelle 31 bis Erbach	46
<i>Flur 8</i>		
24	Entlang Gemarkung Offheim	17
<i>Flur 9</i>		
25	K 161 bis Graben Flur 5 Nr. 21	2456
26	K 161 bis Graben Flur 5 Nr. 21	2457
27	K 161 bis Graben Flur 5 Nr. 21	2458
<i>Flur 10</i>		
28	Einmündung Wegeparzelle Flur 4 Nr. 1 in K154	1196/2
29	K 154 bis Schließfelder Weg	2476/3
30	Ortsausgang bis Flur 4 Nr. 1	2477/1 u. 2
31	Schließfelder Weg bis K 161	2478
32	Wegeparzelle 2478 bis Wegeparzelle Flur 4 Nr. 1	2479
<i>Flur 11</i>		
33	Wegeparzelle Flur 4 Nr. 1 bis K 154	1
34	K 154 bis Wegeparzelle Nr.1	6
<i>Flur 12</i>		
35	Flur 4 Nr. 30 bis Gemarkungsgrenze	1
36	Wegeparzelle 54 bis Wegeparzelle 17	15
37	Wegeparzelle 1 bis Wegeparzelle 15	16
38	Wegeparzelle 46 bis Wegeparzelle 15	17
39	K 161 bis Flur 4 Nr. 30	30
40	K 161 bis Wegeparzelle 46	37
41	K 161 bis Wegeparzelle 46	45
42	Wegeparzelle 54 bis Wegeparzelle 46	53
43	Wegeparzelle Flur 4 Nr. 30 bis Wegeparzelle 68	46
44	Wegeparzelle 1 bis Landesgrenze	54
45	K 161 bis Wegeparzelle 54	68
46	K 161 bis Wegeparzelle 54	78
<i>Flur 13</i>		
47	K 161 bis Flur 8	1
48	Wegeparzelle 1 bis Wegeparzelle 21	19
49	K 161 bis Wegeparzelle 43	21
50	K 161 bis Wegeparzelle 43	35

51	Entlang der Gemarkung Offheim	43
52	K 161 bis Wegeparzelle 53	44
53	Wegeparzelle 44 bis Wegeparzelle 53	46
54	Entlang der Landesgrenze	85
<i>Flur 14</i>		
55	Entlang dem Koppen	1
56	Zwischen Wegeparzelle 5 und 7	4
57	Entlang des Koppen	5
58	Weg zum Koppen	7
59	Zwischen Wegeparzelle 7 und Flur 5	9
60	Wegeparzelle 9 bis Wegeparzelle 14	10
61	Wegeparzelle 10 bis Flur 5 Nr. 11	12
62	Wegeparzelle 10 bis Wegeparzelle 15	14
63	Wegeparzelle 7 bis Flur 5	15
64	Wegeparzelle 15 bis Wegeparzelle 18	16
65	K 161 bis Wegeparzelle 5	18
<i>Flur 15</i>		
66	Entlang der Gemarkung Oberhausen	1
67	An der K 154	13
68	K 154 bis Wegeparzelle 1	17
<i>Flur 16</i>		
69	Entlang der Gemarkung Oberhausen	1
70	Zwischen Wegeparzelle 1 und 56	6
71	Entlang dem Milmersfeld	10
72	Entlang dem Milmersfeld	11
73	Zwischen Wegeparzelle 70 und 11	18
74	Entlang dem Milmersfeld	19
75	K 159 bis Wegeparzelle 29	24
76	K 154 bis Wegeparzelle 18	29
77	K 159 bis Wegeparzelle 29	30
78	Wegeparzelle 29 bis 70	43
79	Wegeparzelle 29 bis 70	50
80	Wegeparzelle 10 bis 65	56
81	K 154 bis Wegeparzelle 56	65
82	Wegeparzelle 70 bis Wegeparzelle 65	69
83	Wegeparzelle 56 bis K 154	70
84	Wegeparzelle Flur 3 Nr. 34 bis K 159	5
85	K 159 bis Graben Flur 5 Nr. 37	9
86	Von Flur 1 Nr. 2307 bis Wegeparzelle Flur 3 Nr. 37	2599
87	In der Junkernheck bis Eisenbahnbrücke	1
88	Am Sportplatz	7
89	Am Sportplatz	8
90	Weg zum Sportplatz	9
91	Wegeparzelle 9 bis Wegeparzelle 21	11
92	Wegeparzelle 8 bis Wegeparzelle 21	13
93	Wegeparzelle 8 bis Wegeparzelle 21	16
94	Wegeparzelle 8 bis Wegeparzelle 21	20
95	Weg vom Friedhof bis Flur 4 Nr. 31	21
96	Wegeparzelle 26 bis Wegeparzelle Flur 7 Nr. 32	25
97	Entlang dem Kelbenrain	26
98	Wegeparzelle 26 bis Wegeparzelle 25	30
<i>Flur 19</i>		
99	K 158 bis Wegeparzelle 19	16
100	K 153 bis Wegeparzelle 22	19
101	Wegeparzelle 19 bis Wegeparzelle 23	20
102	K 158 bis Junkernheck	22
103	Entlang der Junkernheck	23